



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell A.Rh. zur

Teilrevision der Bauverordnung (Abbruchprämie)

1. Ausgangslage

Das Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) sowie die zugehörige Bauverordnung vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) sind seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Seither wurden beide Erlasse mehrfach revidiert.

Per 1. Januar bzw. 1. Juli 2026 traten revidierte bundesrechtliche Bestimmungen zur Raumplanung in Kraft. Diese bezwecken eine Stabilisierung von Gebäudezahl und versiegelten Flächen in der Landwirtschaftszone. Ein Instrument, das der Erreichung dieses Ziels dienen soll, ist die Einführung einer Abbruchprämie. Die entsprechende Bestimmung in Art. 5a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) lautet:

¹ *Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.*

² *Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1 [Mehrwertabgabe], darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.*

³ *Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.*

Gemäss Art. 43d der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) gewährt der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent an die Abbruchprämie, sofern die Bundesversammlung die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt. Die tatsächliche Höhe des Bundesbeitrags bemisst sich nach dem Verhältnis der vereinnahmten Mehrwertabgaben zu den bezahlten Abbruchprämien. Je grösser dieses Verhältnis ist, desto geringer fällt der Bundesbeitrag aus.

2. Grundzüge des Revisionsentwurfs

Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe ist die Abbruchprämie primär mit den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren. Diese werden gemäss Art. 90g Abs. 1 des Baugesetzes (BauG, GS 700.000) im Kanton Appenzell A.Rh., im Unterschied zu anderen Kantonen, vollständig durch die Bezirke vereinnahmt. Gemäss Auskunft des kantonalen Schatzungsamtes wurden seit Inkrafttreten am 1. Mai 2017 per Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt Mehrwertabgaben in der Höhe von Fr. 3'258'000.00 veranlagt:

Bezirk Appenzell	Fr.	200'000.00
Bezirk Gonten	Fr.	276'000.00
Bezirk Oberegg	Fr.	417'000.00
Bezirk Schlatt-Haslen	Fr.	340'000.00
Bezirk Schwende-Rüte	Fr.	864'000.00
Feuerschaugemeinde	Fr.	1'158'000.00

Tatsächlich liegen die bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde vorhandenen Erträge tiefer als die veranlagten Beträge, weil die Fälligkeit der veranlagten Mehrwertabgaben in gewissen Fällen (Art. 90e BauG) aufgeschoben wird.

Da die Erträge aus der Mehrwertabgabe im Kanton Appenzell I.Rh. vollständig den Bezirken und der Feuerschaugemeinde zufließen, obliegt ihnen folgerichtig auch die Finanzierung der Abbruchprämien. Die entsprechende Regelung bedarf einer Ergänzung der Bestimmungen in der kantonalen Bauverordnung.

Da die bundesrechtliche Bestimmung (Art. 5a RPG) direkt anwendbar ist und das kantonale Baugesetz im Grundsatz die zweckgebundene Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabgabe «zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen» (Art. 90g Abs. 2 BauG) bereits vorsieht, handelt es sich bei den erwähnten zu regelnden Punkten um Ausführungsbestimmungen, deren Erlass gemäss Art. 92 BauG dem Grossen Rat obliegt. Es ist demnach eine entsprechende Ergänzung der Bauverordnung (BauV, GS 700.010) vorgesehen.

In der Bauverordnung kann auch der bundesrechtliche Art. 5a RPG, der nach Ansicht einiger Kantone direkt anwendbar ist, weiter konkretisiert werden. Sämtliche Kantone sehen einen unterschiedlich weit gehenden Katalog von Ausschlussstatbeständen vor, bei denen keine Abbruchprämie ausgerichtet wird. Im Weiteren soll der erhebliche administrative Zusatzaufwand durch eine Pauschalierung der Prämien reduziert werden. Derzeit sehen sämtliche Kantone mit Ausnahme von Basel-Stadt, Genf und Schaffhausen eine pauschale Bemessung vor. Die konkreten Beträge sollen jeweils im Rahmen der beschwerdefähigen Abbruchbewilligung verfügt werden.

Mit der Pauschalierung der Abbruchprämie kann der administrative Aufwand auf Seiten der Behörden auf ein Minimum reduziert werden. Andernfalls müssten in jedem Einzelfall mehrere Unternehmerofferten sowie Schlussabrechnungen geprüft und verglichen werden. Dies würde eine Einbindung des leistungspflichtigen Gemeinwesens in den privaten Vergabeprozess erfordern, etwa durch Vorgaben zur Einholung von Offerten bei bestimmten Unternehmen. Zudem müssten nicht anspruchsberechtigte Leistungen aus den Offerten herausgerechnet werden. Auch der Zeitpunkt des Abbruchs und die Verfügbarkeit der Abbruchunternehmer wirken sich auf die Höhe der Abbruchkosten aus. Aus Sicht des leistungspflichtigen Gemeinwesens darf der Anspruch erhoben werden, dass der Abbruch zum günstigst möglichen Zeitpunkt und zu den günstigsten Konditionen geplant und ausgeführt wird. Die Mitsprache des Gemeinwesens im privaten Vergabeprozess wäre nicht praktikabel und sehr aufwändig. Der bundesgesetzliche Anspruch auf eine Abbruchprämie „in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss ...“ kann mit einer Pauschalprämie, die auf aktuellen Abbruch- und Entsorgungskosten basiert, erfüllt werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Vom 12. Juli bis 31. August 2026 wurde die Vorlage einer Vernehmlassung unterzogen. Insgesamt gingen 19 Rückmeldungen von Parteien, Verbänden und öffentlichen Körperschaften ein. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte ausgeführt:

a) Finanzielle Belastung

Verschiedentlich wurde kritisiert, dass sich die finanziellen Auswirkungen der Vorlage nicht verlässlich abschätzen liessen. Die Standeskommission teilt diese Einschätzung. Allerdings ist eine Prognose der zu erwartenden Anzahl und Grösse der Abbruchobjekte nur eingeschränkt möglich. Nimmt man die zonenkonformen Abbruchgesuche aus dem Jahr 2025 als Grundlage für eine Schätzung, so wären im ganzen Kanton zehn Abbruchobjekte anspruchsberechtigt gewesen. Ein einziges Objekt mit 12 m² Grundfläche wurde ersatzlos entfernt. Anstelle der andern

wurden massiv grössere Ersatzbauten erstellt. Ob für einzelne dieser Objekte allenfalls ein Ausschlusskriterium gemäss dieser Vorlage zur Anwendung gekommen wäre, kann erst beurteilt werden, wenn die Vorlage verabschiedet ist. Ebenso stellt die Höhe der potentiellen Prämie lediglich eine Annahme dar, da die massgebenden Bemessungskriterien noch nicht feststehen. Die für die Bemessung der Prämie erforderlichen Angaben lassen sich den bisherigen Baugesuchen nicht oder nur teilweise entnehmen.

Grösse (Grundfläche)	Anzahl Objekte	Prämie*	Total
Klein (bis 100 m ²)	5	Fr. 7'000.--	Fr. 35'000.--
Mittel (101 m ² bis 300 m ²)	3	Fr. 15'000.--	Fr. 45'000.--
Gross (über 300 m ²)	2	Fr. 25'000.--	Fr. 50'000.--
			Fr. 130'000.--

* grobe Schätzung ohne Kenntnis der Bauweise oder der Art und Menge des anfallenden Abfalls

Grossmehrheitlich wird verlangt, dass strenge Kriterien für die Berechtigung und die Bemessung der Prämien angewendet werden, weil diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Vereinzelt wird unter Verweis auf die Gesetzesvorlage im Kanton Luzern gefordert, dass keine Prämie ausgerichtet werden soll, wenn ein Ersatzbau erstellt wird. Die Standeskommission erachtet einen entsprechenden Ausschluss nach luzerner Vorbild als rechtlich problematisch. Auch den Vorschlag des kantonalen Gewerbeverbandes, wonach die Abbruchprämie bei der Finanzierungshilfe des Kantons im Rahmen des Neubaus berücksichtigt werden soll, lehnt die Standeskommission ab. Dies widerspräche dem ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers, für landwirtschaftliche und touristische Ersatzbauten eine Abbruchprämie auszurichten, obwohl keine Reduktion der Gebäudezahl erfolgt. Zudem würden mit einer solchen Bestimmung neue Ungleichbehandlungen geschaffen. Bei touristischen oder landwirtschaftlichen Ersatzbauten, welche keine Finanzhilfen beanspruchen können, würde keine Anrechnung der Abbruchprämie erfolgen. Zudem würde durch eine Kürzung des Kantonsbeitrags der durch den Bund zu finanzierende Anteil ebenfalls reduziert. Nebst diesen negativen Auswirkungen ist festzustellen, dass der Kanton nicht einerseits die bundesrechtlich vorgesehenen Abbruchprämien ausrichten und andererseits als Kompensation eine ebenfalls gesetzlich vorgesehene Finanzverpflichtung reduzieren kann.

Zu Recht weisen insbesondere die Planungsbehörden darauf hin, dass die gemäss Bundesrecht zur Finanzierung vorzusehenden Erträge aus der Mehrwertabgabe auch für weitere raumplanerische Massnahmen vorgesehen sind (z.B. Entschädigungszahlungen bei Auszonung) und nicht gänzlich für die Finanzierung der Abbruchprämie verwendet werden sollten. Eine Gegenüberstellung der bisher veranlagten Mehrwertabgaben von über Fr. 3'000'000.-- mit den zu erwartenden jährlichen Abbruchprämien im tiefen sechsstelligen Bereich belässt allerdings den kommunalen Behörden noch ausreichend Spielraum für die erwähnten weiteren Aufgaben, die aus diesem Topf finanziert werden müssen.

b) Finanzielle Beteiligung Kanton

Insbesondere seitens der Bezirke und der Feuerschaugemeinde, aber auch von weiteren Vernehmlassungsteilnehmern wird gefordert, dass die Abbruchprämien nicht von den Kommunen allein finanziert werden soll.

Die Standeskommission hält an ihrem Vorschlag fest. In Anbetracht der bisher veranlagten Mehrwertabgaben von über Fr. 3'000'000.--, die vollständig den Bezirken und der Feuerschaugemeinden zufließen, erscheint es nicht angebracht, dass sich der Kanton, der seine Kostenbeteiligung vollständig aus allgemeinen Finanzmitteln bestreiten müsste, an den Kosten beteiligt.

c) Fondslösung

Verschiedentlich wird – unter Verweis auf die Regelungen in anderen Kantonen – vorgeschlagen, die Finanzierung über einen Fonds zu organisieren, an dem sich die Bezirke, die Feuerschaugemeinde und der Kanton nach einem festzulegenden Schlüssel beteiligen sollen. Die Standeskommission lehnt eine solche Lösung aus verschiedenen Gründen ab. Zunächst hätte die Errichtung und Verwaltung des Fonds einen erheblichen administrativen Aufwand zur Folge. Nicht bloss müsste ein Beteiligungsschlüssel verhandelt, Beträge eingezogen und das Vermögen verwaltet werden. Auch müsste Rechenschaft abgelegt und im Falle einer Unterdeckung Nachforderungen gestellt werden. Mit einer Fondslösung würden im Weiteren Transferzahlungen zwischen den Bezirken und der Feuerschaugemeinde erfolgen, weil sowohl die vorhandenen Erträge aus der Mehrwertabgabe als auch die zu erwartende Zahl der Abbrüche ungleich verteilt sind. Aus Sicht der Standeskommission ist es nicht sachgerecht, solche Standortunterschiede im Rahmen der Abbruchprämie auszugleichen.

Erfahrungen aus anderen Kantonen mit einer Fondslösung liegen nicht vor. Im Kanton Appenzell I.Rh. hat sich jedoch in anderen Bereichen, beispielsweise bei Strukturförderungsmassnahmen, in denen eine Mitfinanzierung verschiedener Staatsebenen erfolgt, eine projektbezogene Finanzierung bewährt.

d) Mitsprache Bezirke und Feuerschaugemeinde

Insbesondere die zur Finanzierung vorgesehenen Bezirke und die Feuerschaugemeinde erwarten Mitspracherechte. Sie wollen nicht blosser Zahler ohne Einfluss auf die Zusprennung und Bemessung der Abbruchprämien sein.

Die Standeskommission anerkennt grundsätzlich das Bedürfnis nach Mitsprache. Da vorgesehen ist, die Prämie zusammen mit der Abbruchbewilligung im Baugesuchverfahren festzulegen, ist die Mitsprache der Bezirke und der Feuerschaugemeinde über ihren jeweiligen Vertreter in der Bewilligungsbehörde gewährleistet. Zudem steht dem Standortbezirk und der Feuerschaugemeinde gemäss Art. 82 Abs. 2 BauG ein Einspracherecht zu. Weitergehende Mitsprache der Bezirke und der Feuerschaugemeinde im Baubewilligungsverfahren erachtet die Standeskommission nicht für zweckmässig.

e) Bemessungskriterien

Die Anwendung von Pauschalen wird grossmehrheitlich begrüsst. Verschiedentlich wird gefordert, dass die vorgelegte «Kann» Formulierung in eine zwingende Vorschrift geändert wird. Die Standeskommission folgt dieser Anregung und hat die Vorlage entsprechend angepasst. Zudem wird wiederholt verlangt, die Bemessungskriterien in der Verordnung festzulegen. Auch dieser Punkt wurde aufgenommen und die Vorlage entsprechend ergänzt.

f) Ausschlusskriterien

Verschiedentlich werden Einschränkungen des Ausnahmekatalogs (Art. 87e Abs. 3 RPV) verlangt. Die Standeskommission lehnt Vorschläge zur Ausweitung der anspruchsberechtigten Abbrüche ab, da diese mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln finanziert werden müssten. Insbesondere die Finanzierung von Teilabbrüchen hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen. Zudem wäre eine solche Regelung in der Anwendung mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden, insbesondere gegenüber nicht beitragsberechtigten Sanierungs- und Umbauvorhaben. Zudem wäre kein Beitrag zur Erreichung der Stabilisierungsziele zu erwarten, da Teilabbrüche nicht zu einer Verringerung der Anzahl Gebäude und Anlagen führen. Auch der vereinzelt geforderte Verzicht auf den Ausschluss von öffentlichen Körperschaften oder von Infrastruktur- und Energieanlagen ist abzulehnen. Bei solchen Bauten und Anlagen werden Rückbauentscheide in der Regel aufgrund betrieblicher, technischer oder gesetzlicher Anforderungen getroffen. Die Ausrichtung einer Abbruchprämie würde deshalb häufig keinen zusätzlichen Anreiz schaffen und könnte zu Mitnahmeeffekten führen.

Einzig den Vorschlag, den Ausschluss einer Abbruchprämie auf illegale Bauten und Anlagen zu beschränken, für welche die 30-jährige Frist zur Durchsetzung eines Rückbaus noch nicht abgelaufen ist, erachtet die Standeskommission als zweckmässig. Mit der Revision des Raumplanungsrechts des Bundes (RPG2) verjährt nämlich der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren (Art. 25 Abs. 5 RPG). Der Eigentümer einer illegalen Baute kann daher nach 30 Jahren nicht mehr zu einem Abbruch gezwungen werden. In diesem Fall stellt die Abbruchprämie einen Anreiz für einen freiwilligen Abbruch dar und bewirkt eine Verringerung der Gebäudezahl in der Stabilisierungsbilanz des Kantons.

4. Zu den einzelnen Artikeln

Bauverordnung

neu Art. 87e

Finanzierung und Bemessung von Abbruchprämien

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Bezirke bzw. die Feuerschaugemeinde die Abbruchprämie mit ihren Erträgen aus der Mehrwertabgabe zu finanzieren haben. Das erscheint sachgerecht, weil die Erträge aus der Mehrwertabgabe vollständig den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde zufließen. Zwar sind aus diesen Erträgen noch weitere raumplanerische Massnahmen zu finanzieren. Angesichts der bisher veranlagten Mehrwertabgaben von über Fr. 3'000'000.-- und den zu erwartenden jährlichen Abbruchprämien im tiefen sechsstelligen Bereich verbleibt den kommunalen Behörden jedoch noch ausreichend Spielraum für die erwähnten weiteren Aufgaben, die aus diesem Topf finanziert werden müssen.

In Abs. 2 und 3 wird die Zuständigkeit und die Bemessung geregelt. Gemäss Art. 25 Abs. 1 RPG ordnen die Kantone die Zuständigkeiten und das Verfahren. Nachdem der Kanton Appenzell I.Rh. in Art. 76 Abs. 1 BauG das Bau- und Umweltsdepartement als die zuständige kantonale Behörde zur Beurteilung der Zonenkonformität und die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bezeichnet hat, ist es sachgerecht, dass das Bau- und Umweltsdepartement auch die Prämienberechtigung und -höhe beurteilt. Die Festlegung der Prämie erfolgt zusammen mit der Abbruchbewilligung. Der Grundsatz einer pauschalen Bemessung wird in der Verordnung festgeschrieben. Ebenso werden die Kriterien für die Bemessung in der Verordnung festgelegt, nämlich pauschale Ansätze für den Abbruch, Transport und Deponie bzw. Verwertung der einzelnen Abfallfraktionen. Die Anknüpfung an die verschiedenen Abfallfraktionen, insbesondere Beton, Holz, Metall und Mischabbruch führt zu besser differenzierten und nachvollziehbaren Entschädigungsansätzen als beispielsweise die Anknüpfung am Volumen des Abbruchobjekts. Zudem können die konkreten Angaben dem einzureichenden Entsorgungskonzept entnommen werden, was die Berechnung wesentlich vereinfacht. Für die konkreten Ansätze je Abfallfraktion berücksichtigt die Standeskommission die lokalen Gegebenheiten, insbesondere Transportwege zu den verschiedenen Deponien und Verwertungsunternehmen und deren jeweilige Tarife. Die Ansätze können periodisch an die lokalen Entwicklungen angepasst werden.

Abs. 4 enthält einen Katalog von Ausnahmetatbeständen, für die keine Prämie ausgerichtet werden soll. Dieser orientiert sich an den Bestimmungen anderer Kantone. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Abbruchprämie ist der Anwendungsbereich der Prämie grundsätzlich eng zu fassen. Die Abbruchprämie wurde mit der Überlegung geschaffen, die Landschaft von überzähligen, nicht mehr landwirtschaftlich benötigten Bauten zu befreien, und nicht etwa, um eine Subventionierung von Ersatzbauten einzuführen. Zudem soll keine Prämie ausgerichtet werden für Bauten und Anlagen, für die bereits eine Beseitigungspflicht besteht. In solchen Fällen braucht es keinen Anreiz, die Baute oder Anlage zu entfernen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll bei folgenden Tatbeständen keine Abbruchprämie ausgerichtet werden:

- a) Teilabbrüche von Bauten und Anlagen
Das Bundesrecht spricht von Bauten und Anlagen, deren Beseitigung zu entschädigen ist. Teilabbrüche und Umbauten wirken sich nicht auf die Gebäudezahl aus und haben keinen Einfluss auf die Erreichung der Stabilisierungsziele.
- b) Abbrüche von Bauten und Anlagen im Eigentum von öffentlichen Körperschaften
Da die Prämie aus Abgaben und Steuermitteln finanziert wird, sollen damit nicht andere Körperschaften, die bereits mit öffentlichen Mitteln finanziert sind, unterstützt werden müssen.
- c) Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse
Für derartige Anlagen besteht bereits eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Rückbaukosten, sodass keine Abbruchprämie ausgerichtet werden muss.
- d) nicht bewilligte Bauten und Anlagen, bei denen der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht verjährt ist.
Wer unrechtmässig gebaut hat, soll nicht von einer Abbruchprämie profitieren können. Auch ohne Prämie besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, sodass es keines Anreizes bedarf. Allerdings verjährt der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren (Art. 25 Abs. 5 RPG). Der Eigentümer einer illegalen Baute kann daher nach 30 Jahren nicht mehr zu einem Abbruch gezwungen werden. In diesem Fall stellt die Abbruchprämie einen Anreiz für einen freiwilligen Abbruch dar und bewirkt eine Verringerung der Gebäudezahl in der Stabilisierungsbilanz des Kantons.
- e) befristet oder mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen
Nach Ablauf der Frist bzw. Eintritt der Bedingung besteht auch ohne Prämie eine Pflicht zum Rückbau, sodass es keines Anreizes bedarf.
- f) Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten
Mit der Erteilung von Nutzungsrechten, beispielsweise zum Kiesabbau, wird regelmässig die Bedingung verknüpft, dass nach der Aufgabe des Nutzungsrechts wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen ist. Es besteht somit auch ohne Prämie eine Pflicht zum Rückbau, sodass es keines Anreizes bedarf.
- g) aufgrund einer Konzession oder als standortgebunden bewilligte Bauten und Anlagen
Mit der Erteilung einer Konzession, beispielsweise für einen Skilift, oder mit der Bewilligung einer standortgebundenen Baute oder Anlage, beispielsweise eine Mobilfunkantenne, wird regelmässig die Bedingung verknüpft, dass nach Ablauf der Konzession oder Aufgabe der standortgebundenen Nutzung wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen ist. Es besteht somit auch ohne Prämie eine Pflicht zum Rückbau, sodass es keines Anreizes bedarf.
- h) unterirdische Bauten und Anlagen, die vollständig überdeckt sind
Die Entfernung von vollständig überdeckten unterirdischen Bauten und Anlagen hat keinen Einfluss auf die Erreichung des Stabilisierungsziels. Der Zweck der Abbruchprämie liegt darin, einen Anreiz zur Beseitigung von Gebäuden oder versiegelten Flächen zu setzen. Ohne diese Wirkung besteht kein Anlass zur Zahlung einer Prämie.
- i) Kleinstbauten bis 6m² und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen
Die Entfernung von Kleinstbauten hat keinen Einfluss auf die Erreichung des Stabilisierungsziels, da diese für die Bilanzierung nicht berücksichtigt werden. Ohne diese Wirkung besteht kein Anlass zur Zahlung einer Prämie.
- j) Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubrechen sind

Mit der Enteignung einer Baute oder Anlage wird bereits deren Entfernung bezweckt, da sie einem Vorhaben im öffentlichen Interesse weichen müssen. Für die Entfernung bedarf es daher keines zusätzlichen Anreizes.

Abs. 5 schliesslich sieht vor, dass die Abbruchprämie erst ausbezahlt wird, wenn sämtliche Auflagen und Bedingungen aus der Bewilligung erfüllt sind.

neu Art. 88a

Übergangsbestimmungen

In dieser Bestimmung wird festgelegt, ab welchem Zeitpunkt für Abbrüche eine Prämie ausgerichtet werden soll.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Bauverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler